

Art. 26*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat die an sich vernünftige Regelung, die der Bundesrat vorschlägt, abgeändert. Er wollte für den kantonalen Vollzug keine Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht vorsehen. Das ist wohl aus dem bekannten politischen «Rumoren» über zu viele Beschwerden ans Bundesgericht entstanden. Die Kommission wurde sowohl von unserem Vizepräsidenten, Herrn Zimmerli, der Kommissionsmitglied und Rechtsprofessor ist, wie auch vom Bundesamt für Justiz sehr vor der erheblichen Rechtsunsicherheit gewarnt, die hier entstehen könnte, wenn man so etwas in einem Gesetz übers Knie breche. Das sollte man insbesondere auch deshalb nicht tun, weil sich in diesem Fall schliesslich auch der letztinstanzliche kantonale Entscheid ja auf Bundesrecht stützt. Die Kommission hat deshalb ohne Gegenstimme beschlossen, dem Bundesrat zu folgen und nicht dem Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Die Änderung, die der Nationalrat beschlossen hat, ist natürlich eine Konsequenz aus einer anderen Änderung, nämlich bei Artikel 26. Sinnvoll wäre es, auch hier dem Bundesrat zu folgen. Es ist ohnehin in all unserer Rechtspflege üblich, dass die Behördenbeschwerde vom Amt und nicht vom Departement ausgeht.

*Angenommen – Adopté***Art. 28–30***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 31***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 31*Proposition de la commission*

Biffer

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier müssen wir eine Übergangsbestimmung streichen, die sich auf die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung bezieht. Wir haben jetzt dort keine fixen Fristen mehr gesetzt, sondern den Kantonen einfach die Pflicht auferlegt, diese Gesetze einmal kantonal zu erlassen. Die Übergangsfrist liegt deshalb bei ihnen, und wir müssen keine eigene Übergangsfristen mehr setzen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich muss nur der Ordnung halber etwas für das Amtliche Bulletin festhalten: Herr Plattner hat in seinem Votum zum Antrag Maissen offenbar aus einer Pressemitteilung des Initiativkomitees zitiert, das angeblich den Antrag Maissen kritisiert und als untauglich bezeichnet habe.

Ich darf als Mitglied des Initiativkomitees dazu festhalten, dass es offenbar nicht nur beim Bund, sondern auch anderswo gezielte Indiskretionen gibt. Was Herr Plattner zitiert hat, war ein interner Entwurf eines Mitarbeiters. Die Verantwortlichen des Komitees sind aber zu einem gegenteiligen Schluss gekommen, nämlich dass der Antrag Maissen durchaus eine taugliche und gute Grundlage sei. Darum ist das Pressecommuniqué nicht in dieser Form versandt worden, sondern die Haltung ist eine andere.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich rate den Leuten, die Pressecommuniqués herausgeben, zu schreiben, ob sie definitiv oder vorläufig sind. Ich habe einfach einen Pressedienst erhalten.

*Angenommen – Adopté***Art. 32***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

97.3005

**Motion Nationalrat
(UREK-NR 96.067)
Markttöffnung
im Energiebereich**

**Motion Conseil national
(CEATE-CN 96.067)
Ouverture du marché
dans le domaine de l'énergie**

Wortlaut der Motion vom 21. März 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, die erforderliche Änderung der Bundesgesetzgebung zur Markttöffnung im Energiebereich raschestmöglich vorzubereiten, so dass dieselbe zumindest im Elektrizitätssektor gegebenenfalls spätestens auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt werden kann.

Texte de la motion du 21 mars 1997

Le Conseil fédéral est invité à préparer dans les plus brefs délais une modification de la législation fédérale qui permette d'ouvrir à tout le moins le marché de l'électricité dès le 1er janvier 1999 au plus tard.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Es geht bei dieser Motion letztendlich eigentlich nur um die Übersendung eines Datums an den Bundesrat, bis wann er etwas tun soll, was er sowieso schon tut. Wir schicken dieses Datum einstimmig und ohne Gegenwehr an den Bundesrat.

Überwiesen – Transmis

Motion Nationalrat (UREK-NR 96.067) Markttöffnung im Energiebereich

Motion Conseil national (CEATE-CN 96.067) Ouverture du marché dans le domaine de l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.3005
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1997 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1021-1021
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 011

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.